

Abendroths Demokratieverständnis

Identitäre Demokratie I: Wolfgang Abendroth.

Nach Abendroth ist „Demokratie ihrem Wesen nach gleichberechtigte *Teilnahme* aller an der gemeinsamen Regelung der gemeinsamen Aufgaben, *tendenzielle* (kursiv W.A.) Identität von Regierenden und Regierten.“¹ Die Identität von Regierenden und Regierten, von Befehlenden und Gehorchenden ist nur tendenziell und schrittweise zu verwirklichen; ihre Herstellung ist nach Abendroth demokratische „Aufgabe“. Das Maß der realisierten Identität von Regierenden und Regierten zeigt den demokratischen Gehalt eines Staates und einer Gesellschaft an. Die unmittelbare, direkte Demokratie nähert sich der identitären Demokratie am ehesten an, allerdings sehr stark eingeschränkt durch die Mehrheitsregel; Einstimmigkeit ist meist nicht herstellbar und wird bei Wahlen und Abstimmungen nur selten vorgesehen.

Aber die mittelbare, repräsentative Demokratie bleibt, so unvermeidlich sie in der Praxis oft ist, immer eine defizitäre Form der Demokratie,² ideologisch eingehüllt von der „schillernden Mystik der Repräsentationslehren.“³ Deshalb gilt: so viel Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid und recall wie möglich, soviel mittelbare Demokratie wie nötig. Da für Abendroth Demokratie die „gleichberechtigte Teilnahme aller“ erfordert und sie die „lebendige Teilnahme der breiten Massen am politischen Leben im Sinne ihrer Selbstbestimmung“ bedeutet,⁴ ist ohne Wahlgleichheit Demokratie nicht möglich. Historisch musste die Wahlgleichheit erst erkämpft werden; vor allem von der Hälfte der Menschen, den Frauen, die bekanntlich in Deutschland erst 1918 wahlberechtigt wurden. Das parlamentarische System

-
- 1 Wolfgang Abendroth, *Demokratie als Institution und Aufgabe* (1954), in: ders., *Gesammelte Schriften*, Band 2, 1949-1955, hrg. und eingeleitet von Buckmiller, Perels, Schöler, Hannover 2008, S. 406-417 (411).
 - 2 Vgl. Peter Römer, *Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie*, Köln 1989, S. 41 ff.; dort S. 45, 46 auch die Auseinandersetzung mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, der Selbstherrschaft als Kennzeichen der Demokratie ablehnt.
 - 3 Wolfgang Abendroth (Fn1), S. 409.
 - 4 Wolfgang Abendroth, *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung* (1958), in: ders., *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik*, hrg. und eingeleitet von Perels, Frankfurt a.M., Köln 1975, S. 130-139 (130).

konnte erst zum „Instrument der Demokratisierung des Staates“ werden als das allgemeine und gleiche Wahlrecht rechtlich und faktisch durchgesetzt worden war. Die Einschränkungen des Wahlrechts nach Einkommen, Eigentum, Bildung, Herkunft und Beruf mussten aufgehoben werden und die arbeitende Bevölkerung musste ihre Vertreter in das Parlament entsenden können.

Die „gemeinsame Regelung der gemeinsamen Aufgaben“ umfasst nicht nur die staatlichen und politischen Aufgaben, sondern auch die wirtschaftlichen und insbesondere die Gestaltung der Eigentumsordnung. Demokratie als „kontinuierlicher Willensbildungsprozess des permanenten Plebiszits“⁵ bezieht sich auf den gesamten gesellschaftlichen Bereich.

Die Demokratie muss auch innerhalb des gesellschaftlichen Bereichs selbst, innerhalb der Parteien, der Verbände, der Medien, der Schulen und Hochschulen, vor allem aber in den Organisationen der Arbeiterbewegung realisiert werden. Anderenfalls entsteht die Gefahr, dass ein machtorientierter Apparat, der Eigeninteressen verfolgt, die demokratische Selbstbestimmung in den gesellschaftlichen Institutionen verdrängt und eine autoritäre und manipulative Fremdbestimmung praktiziert.

Die wesentliche Einschränkung der Demokratie aber ist das Privateigentum, insbesondere das Privateigentum an den Produktionsmitteln. „Die Diktatur der Fabrik“, mag sie auch nach langen Kämpfen der Arbeiterklasse nicht mehr in den krassen Formen des Frühkapitalismus ausgeübt werden (jedenfalls in den entwickelten kapitalistischen Ländern, in den „Schwitzbuden“ in Asien und anderswo sieht es anders aus), ist das Gegenteil von Demokratie. Wer über das Privateigentum an den Produktionsmitteln und am Grund und Boden verfügt, hat nicht nur vielfach abgestufte und aufgefächerte Verfügungsgewalten über die für ihn lohnabhängig Arbeitenden; vor allem kann er für die Betroffenen sehr existentielle Entscheidungen treffen, über ihre Arbeitsplätze oder ihre Wohnungen zum Beispiel.

Das große Kapital, insbesondere das Finanzkapital, übt seine Macht jedoch nicht nur gegen die Lohnabhängigen aus, sondern auch gegenüber dem Staat und der öffentlichen Gewalt. In Krisenzeiten, wenn die mächtigen Kapitalgruppen ihre ökonomischen Besitzstände und ihre politische Macht als bedroht ansehen, besteht die Gefahr, dass sie an die Stelle der Demokratie offen diktatorische Machtmittel einsetzen. Abendroth hat stets eindringlich vor dieser Gefahr gewarnt:

5 Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz, Eine Einführung in seine politischen Probleme, 3. Aufl., Pfullingen 1972, S. 80.

„Die Sicherung der demokratischen Beteiligung aller an der planmäßigen Steuerung der wirtschaftlichen Prozesse, die über das Geschick der Gesellschaft entscheiden, bei ständigem Ringen gegen alle gesellschaftlichen Gruppen, die Ausbeutungs- und Machtprivilegien verteidigen wollen – das sind die Kampffelder, auf denen entschieden wird, ob ein parlamentarischer Staat seinen demokratischen Integrationswert bewahrt oder am Ende auch seine parlamentarischen Formen und lediglich formellen demokratischen Spielregeln abstreift.“⁶

Identitäre Demokratie II: Abendroth und Carl Schmitt

„Demokratie (als Staatsform wie als Regierungs- oder Gesetzgebungsform) ist Identität von Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten, Befehlenden und Gehorchenden.“⁷ Vergleicht man den Wortlaut der Definitionen der Demokratie von Abendroth und Carl Schmitt könnte man von einer Identität der Identitätslehre beider ausgehen. Dies ist, selbstverständlich, nicht der Fall; beide verstehen unter Identität etwas sehr verschiedenes.

Abendroth geht es um die Aufhebung von Fremdbestimmung und die Ermöglichung von Selbstbestimmung. Carl Schmitt versteht unter Identität die des homogenen Volkes, welches sowohl Regierende als auch Regierte einschliesst. Identität ist „das Existentielle der politischen Einheit des Volkes“; sie ist nur gegeben, wenn ein „gleichartiges Volk“ vorhanden ist, das den „Willen zur politischen Existenz“⁸ hat und also Freund und Feind unterscheiden kann.⁹

Die unmittelbare Demokratie ist für Abendroth und Schmitt etwas total verschiedenes. Volkswahl und Volksentscheid sind nach Schmitt kein Verfahren der Selbstbestimmung, sind keine Verfahren einer „wirklichen Volkswahl und eines wirklichen Volksentscheids“, sondern lediglich die Addition von Einzelstimmen. Nur das „wirklich versammelte Volk“ sei „in der reinen Demokratie mit dem möglichen Höchstmaß an Identität vorhanden“.¹⁰ Nur es, das versammelte Volk, könne tun, was spezifisch zu seiner Tätigkeit gehöre, es könne „akklamieren, d.h. durch einfachen Zuruf seine Zustimmung oder Ablehnung ausdrücken, Hoch und Niederufen, einem Führer oder einem Vorschlag zujubeln, dem König oder irgendeinen

6 Wolfgang Abendroth (Fn. 1), S. 415.

7 Carl Schmitt, Verfassungslehre, Berlin 1928, Neudruck Berlin 1957, S. 234.

8 Carl Schmitt, a.a.O., S. 235.

9 Nach Schmitt ist die „spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, die Unterscheidung von Freund und Feind.“ Carl Schmitt, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, Berlin 1963, S. 26.

10 Carl Schmitt (Fn.7), S. 243.

anderen hochleben lassen oder durch Schweigen oder Murren die Akklamation verweigern.“¹¹

Allerdings komme es darauf an, dass die Akklamierenden nicht als organisierte Interessengruppe auftreten, etwa bei Straßendemonstrationen.¹² Also, so darf man schlussfolgern, wenn Arbeitermassen z. B. Ernst Thälmann und seinen Forderungen akklamieren, so hat das nach Schmitt mit Demokratie gar nichts zu tun. Eine Mehrheit von Wählerstimmen, die nur von Privatleuten abgegeben werden und zwar „in tiefstem Geheimnis und völliger Isoliertheit, also ohne aus der Sphäre des Privaten und Unverantwortlichen herauszutreten“¹³, ist für ihn ebenfalls keine Form demokratischer Willensbildung.

Schmitt hält die „substantielle Gleichheit“ des Volkes für die wesentliche Voraussetzung der Demokratie¹⁴; sie ist „erstens Homogenität und zweitens – nötigenfalls – die Ausschaltung und Vernichtung des Heterogenen.“¹⁵ Mit dem

„Wort ‚Identität‘ ist das Existentielle der politischen Einheit des Volkes bezeichnet, zum Unterschied von irgendwelchen normativen, schematischen oder fiktiven Gleichheiten. Demokratie setzt im Ganzen und in jeder Einzelheit ihrer politischen Existenz ein in sich gleichartiges Volk voraus, das den Willen zur politischen Existenz hat.“¹⁶

Die Demokratie wird von Schmitt als die Staatsform bezeichnet, die dem „Prinzip der Identität, (nämlich des konkret vorhandenen Volkes mit sich selbst als politische Einheit)“¹⁷ entspricht. Deshalb ist die „Kontrolle fremden Zuzugs und Abweisung unerwünschter fremder Elemente“, sowie die „Aussiedlung der heterogenen Bevölkerung“¹⁸ – demokratiekonform.

Mit Identität als Selbstbestimmung und Selbstorganisation, als – der Tendenz und Zielbestimmung nach – Aufhebung der Differenz von Regierenden einerseits und Regierten andererseits hat die Schmittsche Identitätslehre also schlechterdings gar nichts zu tun. „Die Verschiedenheit von Regierenden und Regierten kann sogar im Vergleich zu anderen Staatsformen in der Sache ungeheuer verstärkt und gesteigert werden, sofern nur die Personen, die regieren und befehlen in der substantiellen

11 Carl Schmitt (Fn.7), S. 243, 244.

12 Carl Schmitt (Fn.7), S. 244.

13 Carl Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 2. Aufl., Berlin 1926, Nachdruck Berlin 1979, S. 22.

14 Carl Schmitt (Fn.7), S. 235.

15 Carl Schmitt (Fn.7), S. 14.

16 Carl Schmitt (Fn.7), S. 235.

17 Carl Schmitt (Fn.7), S. 223.

18 Carl Schmitt (Fn.7), S. 232.

Gleichartigkeit des Volkes verbleiben.“¹⁹ Später konnte deshalb Schmitt Hitler, dem Schmitt anfänglich eher reserviert gegenüberstand, bejubeln. „Der auf dem Reichsparteitag versammelte Reichstag, war das von der nationalsozialistischen Bewegung getragene, dem Führer Adolf Hitler folgende deutsche Volk selbst.“²⁰

Die von Schmitt geforderte „Ausschaltung des Heterogenen“ wurde dann als die „Vernichtung des Judentums“ im faschistischen Deutschland zur schaurigen Realität. Ausdrücklich forderte Schmitt allerdings „nur“ die Ausschaltung²¹ des Judentums aus dem wissenschaftlichen Diskurs:

„Das wichtigste aber, was sich in diesen Tagen für uns als Ergebnis herausgestellt hat, ist doch wohl die klare und endgültige Erkenntnis, daß jüdische Meinungen in ihrem gedanklichen Inhalt nicht mit Meinungen deutscher und sonstiger nichtjüdischer Autoren auf eine Ebene gestellt werden können.“²²

Auch der Begriff der demokratischen Homogenität konnte problemlos durch den der „Artgleichheit“²³ abgelöst werden.²⁴

Im Verhältnis von Regierenden und Regierten tritt an die Stelle der Identität bei Schmitt die Identifikation der Regierten mit den Regierenden.

Abendroth hat lange vor der nach 1989 einsetzenden lawinenartig angeschwollenen Rezeption²⁵ von Carl Schmitt und dessen „Verklärung“²⁶ darauf hingewiesen, dass es Schmitts Ziel gewesen sei,

„für die Deziisionsgewalt und die Allmacht des Staatsapparates gegen demokratische Eigenbewegungen in der Gesellschaft eine Bresche zu schlagen. Selbstverständlich weiß er durchaus,

19 Carl Schmitt (Fn.7), S. 236.

20 Carl Schmitt, Die Verfassung der Freiheit, DJZ 40 (1935), S. 1133.

21 „Wenn es aus einem sachlichem Grunde notwendig ist, jüdische Autoren zu zitieren, dann nur mit dem Zusatz ‚jüdisch‘. Schon von der bloßen Nennung des Wortes ‚jüdisch‘ wird ein heilsamer Exorzismus ausgehen.“; Carl Schmitt, Deutsche Rechtswissenschaft im Kampf gegen den jüdischen Geist. Schlusswort auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB vom 3. und 4. Oktober 1936, DJZ (1936), Sp.1194-1199 (1196).

22 Carl Schmitt, a.a.O.

23 Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, IV. Führertum und Artgleichheit als Grundbegriffe nationalsozialistischen Rechts, S. 32-46.

24 Vgl. Ingeborg Maus, Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt, in: dies., Rechtstheorie und Politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 111-133.

25 Vgl. Peter Römer, Übervater Schmitt – Hüter der Demokratie?, in: ders., Beiträge, Bd.4, Wolfgang Abendroth und Carl Schmitt, Köln 2009, zugleich Bd.22 der Reihe *dialectica minora*, hrsg. vom *Centro di Studi Filosofici Sant’ Abbondio*, S. 167-190; die dort in Anm.2 ausgewählte Schmitt-Literatur ist seit 1996, als der Beitrag erschien, noch erheblich angeschwollen.

26 Peter Römer, Tod und Verklärung des Carl Schmitt, 1990 (Fn.25), S. 126-191.

dass dieser Staatsapparat, um den es ihm im Grunde allein geht, seit dem Zeitalter der demokratischen Revolution mindestens des Scheins demokratischer Legitimation bedarf.²⁷

Identitäre Demokratie III: Wolfgang Abendroth und Hans Kelsen.

„Demokratie ist der Idee nach eine Staats-(oder Gesellschafts-)form bei der der Gemeinschaftswille (die soziale Ordnung) durch die ihm Unterworfenen erzeugt wird: Identität von Subjekt und Objekt der Herrschaft, von Führer und Geführten.“²⁸

Hans Kelsen, oft und zu Recht als „Jurist des Jahrhunderts“ (des vergangenen und wohl auch des begonnenen) bezeichnet, hat auch zur Theorie und Praxis der Demokratie im Allgemeinen und zur Verteidigung der Demokratie von Weimar im Besonderen beachtenswerte, aber in der BRD leider nur wenig beachtete rechtspolitische und soziologische Ausführungen gemacht.²⁹ Seine Abhandlung „Vom Wesen und Wert der Demokratie“³⁰ ist aber als klassische Schrift der Demokratietheorie anerkannt.³¹

Kelsen geht von zwei Grundbedürfnissen des in Gesellschaft lebenden Menschen aus. Das erste ist das Bedürfnis nach Freiheit; es sei ein Urinstinkt des Menschen frei sein zu wollen, keinem fremden Willen folgen zu müssen und keinem fremden Zwang unterworfen zu sein. „Es ist die Natur selbst, die sich in der Forderung nach Freiheit gegen die Gesellschaft aufbäumt.“³² Kelsen hat ein extrem individualistisches, eher anarchistisches Menschenbild.

Aus der Identitätslehre von Kelsen folgt, dass die Zwangsnormen von denen, die ihnen unterworfen sind, selbst erzeugt werden. Subjekt der demokratischen Willens-

-
- 27 Wolfgang Abendroth, Rezension von: Jürgen Fijalkowski, *Die Wendung zum Führerstaat*, *Gew. Monatshefte*, 1962, S. 501-503 (502).
 - 28 Hans Kelsen, *Demokratie*. Verhandlungen des 5. Deutschen Soziologentages vom 26. bis 29. September 1926 in Wien, abgedruckt in: ders., *Demokratie und Sozialismus*. Ausgewählte Aufsätze, hrsg. und eingeleitet von Norbert Leser, Wien 1967, S. 11-39 (11).
 - 29 Eine Zusammenstellung der Schriften Hans Kelsens zur Demokratietheorie in: Hans Kelsen, *Verteidigung der Demokratie*. Abhandlungen zur Demokratietheorie, ausgewählt und hrsg. von Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius, Tübingen 2006, S. 387-389.
 - 30 Hans Kelsen, *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, 2. wesentlich erweiterte Neuauflage, Tübingen 1929.
 - 31 Sie wird auch in dem Band *Hauptwerke der politischen Theorie* behandelt, s. Peter Römer, Hans Kelsen. *Vom Wesen und Wert der Demokratie*, in: Theo Stammen, Gisela Riescher, Wilhelm Hofmann (Hrg.), *Hauptwerke der politischen Theorie*, Stuttgart 1997, S. 261-263. Zur Aktualität der Demokratietheorie Hans Kelsens vgl. Peter Römer, *Die Demokratietheorie Hans Kelsens und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* (2002), in: ders., *Hans Kelsen, Beiträge Bd.5*, (Fn.25), S. 271-287.
 - 32 Hans Kelsen (Fn.30), S. 18.

bildung sind diejenigen, die regiert werden, die sich den staatlichen Zwangsnormen fügen müssen. Die demokratische Willensbildung soll also von den Staatsangehörigen ausgehen, nicht aber von einem akklamierenden Volk wie bei Carl Schmitt. Nach Kelsen sollen darüber hinaus alle, die staatlicher Gewalt unterworfen sind, auch an der staatlichen Willensbildung beteiligt werden. So hält er es für eine „Tat von historischer Bedeutung“, dass die Verfassung Sowjet-Rußlands allen Ausländern, die in Rußland arbeiten, die volle politische Gleichberechtigung gewährt.³³ Der abendrothsche Selbstbestimmungsgedanke wird von Kelsen ebenfalls sehr ernst genommen.

Das zweite Grundbedürfnis der Menschen ist das nach Gleichheit. Diese ist der Freiheit nicht entgegengesetzt, wie es die liberale Ideologie behauptet; von ihrem Standpunkt aus nicht zu unrecht, weil für sie die Unterscheidung von Eigentümern und Nichteigentümern, also die Ungleichheit, die Grundlage der ganzen Gesellschaft bildet und auch bilden soll.

Nach Kelsen steht die Gleichheit im Dienste der Freiheit. Der zum Gehorsam gezwungene denkt: der Befehlende „ist ein Mensch wie ich, wir sind gleich. Wo ist das Recht mich zu beherrschen?“³⁴ Allerdings muss sich der Einzelne der staatlichen Zwangsordnung unterwerfen, die von der Mehrheit erzeugt wird. Von Identität von Subjekt und Objekt der Herrschaft kann bei der Minderheit, die Zwangsnormen befolgen muss, die von der Mehrheit gesetzt werden, keine Rede sein. Und auch nicht von Gleichheit, denn die Stimme des Überstimmten zählt nicht. Dennoch bleibt für ihn der Bezug auf die Freiheit des Einzelnen bewahrt. Kelsen sagt:

„Nur der Gedanke, dass– wenn schon nicht alle– so doch möglichst viele Menschen frei sein, d.h. möglichst wenig Menschen mit ihrem Willen in Widerspruch zu dem allgemeinen Willen der sozialen Ordnung geraten sollen, führt auf einem vernünftigen Weg zum Majoritätsprinzip.“³⁵

Dieses sei nicht, wie üblich, aus der Gleichheit, sondern aus der Freiheit abzuleiten. Diese Betonung der Freiheit, der Selbstbestimmung, der Aufhebung der Entfremdung ist gleichermaßen für Abendroth wie Kelsen wesentlich für ihre Demokratietheorie.

Die mittelbare, repräsentative Form der Demokratie hält Kelsen für notwendig, weil im modernen Staat mit seiner großen Zahl von Staatsangehörigen Formen un-

33 Hans Kelsen (Fn.30), S. 33.

34 Hans Kelsen (Fn.30), S. 3.

35 Hans Kelsen (Fn.30), S. 9.

mittelbarer Demokratie nicht praktiziert werden können. Der Freiheitsgedanke selbst müsse sich deshalb wandeln, wenn an die Stelle der anarchischen Freiheit des Einzelnen der freie Staat, die Souveränität des Volkes trete. Ideologiekritisch wendet er sich gegen die Fiktion (Abendroth: „schillernde Mystik“) dass „die Mehrheit auch die Minderheit repräsentiere, der Mehrheitswille ein Gesamtwille sei.“³⁶

Inhaltlich sollen der demokratischen Willensbildung des Volkes, in welcher Form auch immer sie geschieht, keine Schranken gezogen werden, auch nicht bei der Ausgestaltung der Eigentumsverfassung.³⁷ Mit Entschiedenheit wendet sich Kelsen gegen Hegel, Hayek sowie den Theologen Brunner und deren Behauptung, das

Privateigentum sei die Voraussetzung für Freiheit und Demokratie. Demokratie ist, so Kelsen, vielmehr in kapitalistischen als auch in sozialistischen Gesellschaften möglich.³⁸ Obwohl er sieht, dass auch die Freiheitsrechte und die politischen Beteiligungsrechte durch das Privateigentum eingeschränkt werden können, z. B. durch das Privateigentum an Presseunternehmen, hält er an seiner These fest, Demokratie sei im Kapitalismus und im Sozialismus möglich, weil er die Demokratie strikt auf die politische Demokratie beschränkt. Der Bereich der Wirtschaft könne zwar durch demokratisches Gesetz grundlegend verändert werden, einschließlich der Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln. Aber das demokratische Prinzip erfordere dies nicht.

Zwischen der Demokratieauffassung Abendroths und der Kelsens gibt es viel Übereinstimmung, soweit es die politische Demokratie betrifft. Der wesentliche Unterschied ist indes, dass für Abendroth, im Gegensatz zu Kelsen, Demokratie das inhaltliche Prinzip der gesamten Gesellschaft ist, für Kelsen aber die Demokratie sich auf den politischen Bereich beschränkt. Allerdings ist die Politik der Wirtschaft auch nach Kelsen übergeordnet und deshalb ist es möglich, durch demokratische Entscheidung die Wirtschaft in ihren Grundlagen, den Eigentumsverhältnissen, umzugestalten. Das ist eine sehr wesentliche Gemeinsamkeit zwischen Abendroth

36 Hans Kelsen (Fn. 30), S. 55.

37 Zur Eigentumstheorie von Hans Kelsen s. Peter Römer, Die Kritik Hans Kelsens an der juristischen Eigentumsideologie, in: ders., Das kapitalistische Privateigentum. Sein Begriff, seine gesetzmäßige Entwicklung, sein Recht, Beiträge, Band 1, S. 140-159 (Fn.25).

38 Hans Kelsen, Demokratie und Sozialismus, in: Fn. 28, S. 170-201; dieser Beitrag ist 1955 auf Englisch erschienen; er ist weder auf Deutsch noch auf Englisch als Text in den Sammelband von Jestaedt, Lepsius (Fn.29) aufgenommen worden und wird in der umfangreichen Zusammenstellung der Schriften Kelsens zur Demokratietheorie nur in der englischen Erstausgabe zitiert und nicht in der deutschen von Leser (Fn .28). Auch der Sammelband von Leser, von Kelsen autorisiert, ist nicht in das Schriftenverzeichnis aufgenommen worden.

und Kelsen und unterscheidet ihre Position radikal von der Rechtsstaatsideologie von Carl Schmitt und Forsthoff.

Die Bedeutung der formalen, politischen Demokratie wird auch von Abendroth hervorgehoben; sie müsse als Voraussetzung der sozialen Demokratie bewahrt werden. „Die Entwicklung und das Ende des Weimarer Staates hatten uns gezeigt, dass die Erhaltung und der Ausbau der politischen Demokratie Lebensbedingung der Arbeiterbewegung und Voraussetzung aller Versuche der endgültigen Überwindung der Entfremdungssituation des Proletariats ist.“³⁹

Demokratie, Recht, Sozialismus: Abendroths Begriffsklärungen

Abendroth hat keine Monographie, hat kein Essay zum Wesen der Demokratie geschrieben; er hat auch keine weiteren Ausführungen zur Identitätslehre gemacht, so dass es sinnvoll erschien, durch den Vergleich seiner Identitätsauffassung mit der von Schmitt und Kelsen die Spezifik seiner Identitätsthese zu verdeutlichen.

Abendroths Interesse war weniger, den Begriff der Demokratie im einzelnen zu entfalten, vielmehr kam es ihm darauf an, in steter Verbindung von Theorie und Praxis durch Analyse des Institutions- und Normengefüges die Selbstbestimmung aller in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Rechts- insbesondere Verfassungsgesetze waren ihm nie das berühmte Lassallsche „Stück Papier“, sondern Normen, die nicht nur rechtliche Geltung besitzen; vielmehr kommen ihnen wegen ihrer Geltung auch politische und gesellschaftliche Wirksamkeit zu. Diese Wirksamkeit der Rechtsnormen und vor allem ihre jeweilige konkrete Unwirksamkeit wurde von ihm sehr genau politikwissenschaftlich und soziologisch untersucht, denn „das Problem des demokratischen Gehalts eines Staates“ werde erst erfasst, wenn nicht stehen geblieben wird bei der „nur formalen Betrachtung seiner Rechtsnormen“; wesentlich sei die „inhaltliche Analyse seines gesellschaftlichen Funktionierens.“⁴⁰

39 Wolfgang Abendroth, **Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel**, in: ders., **Gesammelte Schriften (Fn.1)**, S. 153-158 (157). Diese Funktion der Demokratietheorie Kelsens verkennt Hermann Klenner, noch in einer Art juristischer Sozialfaschismustheorie befangen. Vgl. dagegen Peter Römer, Rechtspositivismus und Nationalsozialismus. Kritische Anmerkung zur These von Hermann Klenner: „Wohl als Individuum, nicht aber als Wissenschaftler hat Kelsen auch nur den geringsten Beitrag im Kampf gegen den Faschismus leisten können, in: Karl-Heinz Schöneburg, Hrsg., **Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie**, Berlin (DDR) (1987) in: ders., Hans Kelsen, Beiträge, Bd.5, (Fn 25), S. 136-150.

40 Wolfgang Abendroth, (Fn.1), S. 415.

Abendroth unterschied bei der Untersuchung der Phänomene der Demokratie-
verwirklichung, der Demokratiebeschränkung und der Demokratievernichtung sehr
exakt zwischen der juristischen, der politikwissenschaftlichen, der soziologischen
und der historischen Methode. Unterscheidung bedeutet nicht Trennung; die jeweils
gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden nicht voneinander isoliert,
sondern in ihrem Gesamtzusammenhang, also dialektisch – denn die Dialektik ist
die Lehre vom Gesamtzusammenhang – und in ihren wechselseitigen Vermittlungen
und historischen Entwicklungen betrachtet. Am Schluss seiner Ausführungen zur
Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes – auf sie wird weiter unten noch eingegangen
werden – stellt Abendroth, nachdem er den Inhalt dieser Klausel juristische analy-
siert hat, fest :

“Sobald der Jurist darüber hinaus inhaltlich Stellung nimmt, spricht er nicht als Jurist, sondern
als Anhänger einer bestimmten politischen Philosophie. Zu diesen Problemen der politischen
Philosophie kritisch Stellung zu nehmen und deren jeweiligen Zusammenhang mit den realen
sozialen und politischen Kräften zu untersuchen, ist im Bereich der Wissenschaft Aufgabe der
Wissenschaft von der Politik und nicht Aufgabe der Wissenschaft vom Verfassungsrecht.“⁴¹

Für Abendroth, dem Marxisten und Sozialisten, war der Sozialismus die Vorausset-
zung für die allseitige Entfaltung der Demokratie, für die Selbstbestimmung jedes
Einzelnen und für die Aufhebung von Selbstentfremdung. Deshalb ist seine wissen-
schaftliche Arbeit und sein praktisch-politisches Handeln für den Sozialismus auch
ein Kampf für die Demokratie und der Kampf für die Demokratie auch ein Kampf
für den Sozialismus.

Die Frage, was Sozialismus sei, beantwortet Abendroth, indem er diesen Begriff
abgrenzt von seiner „entleerten Version“⁴², die propagiert wurde von der SPD; diese
gehe zwar von beliebig zu interpretierenden Werten aus, aber die Vergesellschaftung
der Produktionsmittel sei für sie ein „Ladenhüter“.⁴³ Als sozialistisch können viel-
mehr, nach Abendroth nur gesellschaftliche Systeme bezeichnet werden, die auf eine
„kommunistische Weltgesellschaft der Zukunft“, den Kommunismus, ausgerichtet
seien, in der die Bedürfnisse jedes ihrer Mitglieder befriedigt werden kann und in

41 Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz
der Bundesrepublik Deutschland, in: ders., **Gesammelte Schriften** (Fn.1), Bd. 2, S. 338-357 (356).

42 Wolfgang Abendroth, 11 Thesen zur politischen Funktion und zur Perspektive des Kampfes für die
Erhaltung des demokratischen Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Deiseroth,
Hase, Ladeur (Hrg.), *Ordnungsmacht? Über das Verhältnis von Legalität, Konsens und Herrschaft*,
Frankfurt a.M.1981, **S. 340**.

43 Wolfgang Abendroth (Fn. 42.), **S. 338, 339**.

der die Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zum Lebensbedürfnis geworden sei. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war eine linke Bewegung entstanden, die Marx wiederentdeckte – und selbstverständlich variationsreich und kontrovers interpretierte. Diese Linke war nicht nur in Interpretationskartelle aufgespalten, sondern auch in zahlreiche Gruppen und Grüppchen, die sich untereinander politisch oft sehr heftig befehdeten; ihre Leitbilder fanden sie in den revolutionären Bewegungen Lateinamerikas und der Dritten Welt, sowie in China und den sozialistischen Staaten, die damals existierten.

Die geographische Lage und die historische Entwicklung Deutschlands und der BRD rückten die Frage nach dem Sozialismus in der UdSSR, insbesondere unter Stalin in den Mittelpunkt kontroverser Diskussionen innerhalb der Linken in den siebziger Jahren. Mehr als 20 Jahre nach dem Untergang der sozialistischen Staats- und Gesellschaftssysteme werden diese Fragen wieder mit zunehmender Heftigkeit geführt; diejenigen, die über die wirtschaftliche, mediale und politische Macht verfügen, verfolgen dabei das Ziel, die Ideologie und politischen Überzeugungen ihrer Gegner zu radikal zu diskreditieren. Ungeachtet des Weltsieges des Kapitalismus, eingeschränkt allerdings durch China und Kuba, scheint der 1953 gestorbene Stalin doch noch immer als Gefahr angesehen zu werden.

Abendroth, der stets den stalinistischen Terror verurteilt hat und seine linken Kontrahenten gelegentlich daran erinnern musste, dass er selbst Opfer des Regimes war, hat daran festgehalten, dass die Entartungen des Sozialismus aus den spezifischen, konkreten Bedingungen erklärt – keinesfalls verklärt – werden müssten. Der Marxismus auch als Wissenschaft unterliege den Notwendigkeiten, die sich aus der Praxis ergäben.⁴⁴ Solange eine Gesellschaft entwickelt werde, in der es keine private Aneignung der gesellschaftlich produzierten Güter gibt, sind die objektiven Voraussetzungen gegeben für eine sozialistische und somit demokratische Gesellschaft. Terror, der die denkbar radikalste Form der Vernichtung der Möglichkeit der Selbstbestimmung der Terrorisierten ist, muss nach Abendroth aus seinen objektiven Bedingungen heraus verstanden werden. Erforderlich sei eine

„unterschiedliche Bewertung des faschistischen Terrors zum Zweck der Erhaltung einer monopolkapitalistischen Wirtschaftsgesellschaft und des stalinistischen Terrors zum Zweck der Sicherung der frühen Akkumulationsstufen und der außenpolitischen Existenz einer isolierten, werdenden sozialistischen Wirtschaftsgesellschaft“;

44 **Wolfgang Abendroth**, in: W. Abendroth, R. Keßler, J. Perels, H. Rottleuthner, J. Seifert. Diskussion über Probleme sozialistischer Rechtspolitik. Ein Gesprächsprotokoll, in: Rottleuthner (Hrg.) Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt a. M. 1971, S. 392-483 (408).

keineswegs werde dadurch die Kritik dieses stalinistischen Terrors unnötig. Der faschistische Terror habe sich dagegen an keiner denkbaren humanitären Zielsetzung orientieren können.⁴⁵

Auf dem Wege zu Demokratie und Sozialismus: Die Bedeutung des Rechts und seiner Interpretation

Abendroth befand sich in der Debatte über die Verwirklichung des Sozialismus und über den verwirklichten Sozialismus oft links von vielen Linken, die sehr kritisch den damals existierenden sozialistischen Staaten gegenüberstanden und in ihnen oft genug die Ursache dafür sahen, dass es mit dem Sozialismus in den kapitalistischen Ländern und insbesondere in der BRD nicht so recht voranging;⁴⁶ nach 1990 verstummten dann viele von ihnen, statt nun den Kampf für den wahren Sozialismus, den Kampf für den „Sozialismus mit menschlichem Antlitz“ zu führen; wenn sie nicht gleich, z. B. den Weg Wolf Biermanns gingen, der, als es nun für ihn möglich war, sich völlig frei für den wahren Sozialismus einzusetzen, statt der kommunistischen Großmutter die Bombardements der Bundeswehr in Afghanistan und Jugoslawien besang.

Innerhalb der breit und facettenreich geführten Diskussion über die Rolle des – bürgerlichen – Staats und seines Rechts bei dem Erkämpfen von Demokratie und Sozialismus nahm Abendroth eine von vielen Linken abgelehnte und als eher „rechts“ gekennzeichnete Position ein. Über den Charakter dieses kapitalistischen Staates und seines Instrumentariums brauchte Abendroth auch von den radikalsten Linken nicht belehrt zu werden. An den endlosen zirkulären Debatten über den Staat als solchen und seine „Ableitung“ aus dem Kapitalverhältnis nahm er nicht teil. Er betrachtete die Verhältnisse von seinem Standpunkt „als marxistischer Sozialist, der die konkrete Situation analysiert.“⁴⁷ „Illegalitätsprotzerei“ hielt er für kontraproduktiv.

In den siebziger Jahren konnte man mindestens einmal in der Woche von ihm die Mahnung hören, sich vor dem Linksradikalismus zu hüten und die Schrift Lenins zu dieser „Kinderkrankheit im Kommunismus“ zu lesen. Aus seinem Leben mit und für

45 Wolfgang Abendroth (Fn.44), S. 414, 415.

46 Vgl. Richard Heigl, *Oppositionspolitik. Wolfgang Abendroth und die Entstehung der Neuen Linken (1950-1968)*, Hamburg 2008, insbes. S. 282-326 und passim.

47 Wolfgang Abendroth, (Fn.44), S. 394, 395.

die Arbeiterbewegung und seinem tapferen und opferreichen Kampf für sie in Weimar und im Faschismus hatte er die Erkenntnis gewonnen, die Herstellung der Einheit der Arbeiterklasse sei die Hauptaufgabe. Für dieses Ziel wollte er innerhalb der SPD, in die er nach 1945 eingetreten war, arbeiten. Er ließ sich dann aus ihr ausschließen, weil er den SDS auch nach dem Unvereinbarkeitsbeschluss weiterhin unterstützte. Außerhalb der SPD sah er dann bessere Chancen, mit dem SDS und anderen linken Kräften für die Entwicklung von Klassenbewusstsein und die Einheit der Arbeiterklasse zu arbeiten. Die Mitglieder der Arbeiterklasse, der SPD, der Gewerkschaften und aller lohnabhängig Arbeitenden waren seine Zielgruppe. Mit Rechtsnihilismus und Rechtsverachtung konnte man diese Gruppen nur abschrecken, vor Rechtsidealismus und Rechtsillusionismus musste man sie warnen. Politische Forderungen und insbesondere Forderung nach mehr Demokratie in Gesellschaft und Staat müssen in der Sprache des Rechts formuliert werden, sie müssen als Rechtsforderungen gestellt werden.⁴⁸ Aber sie müssen politisch erkämpft werden, und dieser Kampf musste nicht nur in den Parteien und Parlamenten, sondern vor allem innerhalb der Klassengesellschaft selbst geführt werden.

Das Recht ist eine spezifische Form der Macht und das Gesetz ist eine politische Maßnahme und konzentrierte Machtentfaltung. Einmal erlassen, muss es, um wirksam zu werden und wirksam zu bleiben, juristisch, soziologisch und politikwissenschaftlich beobachtet und von denjenigen, in deren Interesse es erlassen wurde, verteidigt werden. Seinen Normgehalt gilt es, zu bewahren: gegen Regierung und Verwaltung, gegen private Machtgruppen, gegen eine manipulierte Öffentlichkeit und gegen ein Verfassungsgericht, das sich nicht beschränkt auf die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, sondern demokratiewidrig gesetzgeberische Funktionen usurpiert.

Der Kampf um das Recht, der als Kampf für die Demokratie geführt wird, ist für Abendroth immer zugleich Teil der Klassenauseinandersetzung und hat den Zweck, diese Auseinandersetzungen friedlich auszutragen. Wird von dem Gegner unmittelbar zu den Waffen des Klassenkampfes gegriffen, so ist die Politik des „revisionistischen Reformismus“ mit seinem „unkritisch abstrakt gewordenen Dogmatismus der unbedingten Legalität“ gescheitert und der außerparlamentarische Kampf für den

48 Zur Bedeutung „juridifizierter Semantik“ im „politischen Kampf für eine neue Gesellschaftsordnung“ vgl. Oliver Eberl, Andreas Fischer-Lescano, Der Kampf um ein demokratisches und soziales Recht. Zum 100. Geburtstag von Wolfgang Abendroth, Bl. f. dtsh. u. intern. Pol. 5/2006, S. 580-585 (584).

Erhalt der Demokratie muss geführt werden.⁴⁹ Wäre er von einer vereinten Arbeiterschaft geführt worden, so hätte jedenfalls eine Chance bestanden, die Präsidialregierungen und das Dritte Reich zu verhindern

Zu Beginn jeder Anwendung und Effektivierung einer Rechtsnorm muss zunächst ihr Sinn erfasst werden, muss sie interpretiert werden.

Es ist erstaunlich, dass die Frage, welches denn die demokratisch geforderte Auslegungsmethode sei, meines Wissens ausdrücklich noch nicht gestellt und beantwortet worden ist, obwohl es eine enorme Literatur zur juristischen Methodenlehre gibt. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass diese Literatur gar nicht erst entstanden wäre, hätte man diese Frage gestellt. Die Antwort auf sie ist nicht sehr schwer und Abendroth gibt indirekt auch den entscheidenden Hinweis. Was er speziell zu den Verfassungsnormen des Grundgesetzes gesagt hat, gilt auch für alle anderen Rechtsnormen.

„Es gibt keinen anderen möglichen Inhalt seiner Normen, als ihn der Verfassungsgesetzgeber gewollt hat, oder doch als in der Weiterentwicklung zulässig anerkannt hat. Der Wille des Gesetzgebers und der Wille des Gesetzes sind bei der Interpretation des Grundgesetzes grundsätzlich identisch.“⁵⁰

Die soziale Realität sei keine mögliche Rechtsquelle und kein Auslegungsmittel, sondern „*verfassungswidrige Wirklichkeit* (kursiv W.A.) und als solche von der Verfassungsordnung disqualifiziert.“⁵¹ Falls es für erforderlich gehalten werde, die Norm der politische Notwendigkeit anzupassen, könne der „Normgehalt nur durch Verfassungsänderung verschoben werden“;⁵² der demokratische Gesetzgeber und nur er ist zur Normänderung ermächtigt. Bei älteren Gesetzen allerdings könne es möglich sein, dass eine Norm Inhalt und Funktion ändere, wie z. B. bei der Verfassung der Vereinigten Staaten. Grundsätzlich aber gälte, dass die subjektive Auslegung die demokratisch gebotene sei, also diejenige, die auf das Subjekt, den Urheber der Norm sich bezieht. Wie dieser Wille nach Abendroth in concreto zu ermitteln ist und welche Auslegungsmethoden anzuwenden sind, wenn er nicht oder nicht hinreichend bestimmt zu ermitteln ist, soll in diesem Zusammenhang nicht behandelt

49 Wolfgang Abendroth, Über den Vater des Arbeitsrechts. Zum 40. Todestag eines hessischen Professors. Hugo Sinzheimer zum Gedächtnis, Hessische Lehrerzeitung 9/85.

50 Wolfgang Abendroth (Fn. 5), S. 15.

51 Wolfgang Abendroth, a.a.O.

52 Wolfgang Abendroth (Fn.5), S. 15.

werden.⁵³ Hingewiesen sei aber auf die demokratischen Grenzmarken, die bei der Auslegung zu beachten sind. Ihre Beachtung wurde und wird von rechts und links meist mit dem als Schimpfwort gebrauchten Begriff „Positivismus“⁵⁴ belegt⁵⁵. Dazu mehr in diesem Band bei Joachim Perels.

Demokratie, Sozialstaat und sozialistischer Staat bei Wolfgang Abendroth

„Wann ist ein Staat ein ‚sozialer Staat‘? Der Begriff ‚sozial‘ ist sehr unbestimmt und vieldeutig. Gebräuchliche Verbindungen, in denen das Wort ‚sozial‘ auftaucht, sind z.B.: ‚Die soziale Frage‘, zu deren Lösung die ‚Sozialpolitik‘ beitragen soll, um ‚soziale Gerechtigkeit‘ in der Gesellschaft herzustellen. Ein ‚soziales Netz‘ wird aufgespannt und die ‚Sozialämter‘ fangen die ‚sozial Bedürftigen‘, die sich an ‚sozialen Brennpunkten‘ häufen, darin auf und halten sie auch oft genug darin gefangen. Durch ‚soziale Gerechtigkeit‘ soll der ‚soziale Ausgleich‘ hergestellt werden und das Ganze ist ein ‚soziales Problem.‘“⁵⁶

In Art. 20 Abs.1 GG heißt es: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Unzweifelhaft bezieht sich diese Verfassungsnorm auf die Sachverhalte der Verteilung und Umverteilung von Vermögen und Einkommen, auf die Beseitigung von Bedürftigkeit und auf die Förderung der Selbstbestimmung des Einzelnen in der Gesellschaft und ihren verschiedenen Bereichen, insbesondere des Arbeits- und Bildungswesens. In dem Einsatz für den Erhalt und vor allem den Ausbau des Sozialstaats hat sich Abendroth wissenschaftlich und politisch engagiert und kontinuierlich eingesetzt. Darüber berichtet John Philipp Thurn in diesem Band.

Bei der abendrothschen Interpretation des Art. 20 Abs.1 GG geht es im Kern nicht um den sozialen Staat, sondern um den sozialistischen Staat. Dieser Unterschied wird gelegentlich nicht beachtet oder sogar geleugnet. Die Aussagen Abendroths sind indes von großer Klarheit und Eindeutigkeit. Siebzehn Jahre nach dem

53 Vgl. aber: Peter Römer, Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie, Hamburg 1989, S. 147-158; ders., Hans Kelsen und das Problem der Verfassungsinterpretation, in: ders. (Fn.25), S. 87-119.

54 Dagegen: Peter Römer, Kleine Bitte um ein wenig Positivismus, in: ders. (Hrg.), Der Kampf um das Grundgesetz. Über die politische Bedeutung der Verfassungsinterpretation, Marburg 1977, S. 87-98; auch in: ders., Beiträge Bd.2., Das Recht der Gesellschaft und der Bundesrepublik Deutschland, (Fn.25) S. 86-99.

55 Einer der führenden Rechts- und Demokratieforscher der DDR und spätere Bundestagsabgeordnete hat diesen Positivismusstreit in der DDR und der BRD ausführlich behandelt: Uwe-Jens Heuer. Im Streit. Ein Jurist in zwei deutschen Staaten, Baden-Baden 2002, S. 517-546.

56 Peter Römer (Fn.2), S. 155.

Erscheinen seines Aufsatzes „Der Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ stellt er im Hinblick auf die dort formulierten Erkenntnisse fest: „Der Zweck der Übung war ja gerade, lediglich klarzustellen: dieses Grundgesetz ermöglicht es den Sozialisten, sozialistische Vorstellungen zu vertreten, zu verteidigen und zu realisieren, wenn wir nämlich die Macht haben. Mehr steht nicht drin.“⁵⁷

Aber dieses „Mehr nicht“ ist ungeheuer viel. Für den marxistischen Sozialisten Abendroth, der von dem Grundwiderspruch zwischen Kapital und Arbeit ausging und der sehr exakt und empirisch genau die konkreten Formen dieses Widerspruchs untersuchte, war mit dem Hinweis auf „wenn wir die Macht haben“ nicht die Macht der revolutionären Gewalt gemeint, sondern die, selbstverständlich auch zu erkämpfende, Rechtsmacht, also die Mehrheit in den gesetzgebenden Organen; und zwar, dies ist wesentlich, die einfache Mehrheit. Nach seiner Auslegung der Sozialstaatsklausel sollte die grundlegende Umgestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung mit dem Ziel, schrittweise den Sozialismus zu verankern, durch einfaches Gesetz möglich sein, also keiner Verfassungsänderung bedürfen. Durch einfaches Gesetz kann der soziale Staat bewahrt und ausgebaut werden, das ist – weitgehend – unbestritten und man kann sich dabei auf Art.3, 9, 14, 15 des Grundgesetzes stützen. Die Umgestaltung der nicht nur zu verbessernden, sondern in ihren eigenen Grundlagen umzugestaltenden Gesellschaft durch einfaches Gesetz war jedoch eine singuläre, aber wohl begründete, auf Art. 20 Abs.1 GG gestützte These Abendroths.

„Die sozialistischen Vorstellungen“, die Abendroth ansprach, hat er in seinem Sozialstaatsaufsatz näher ausgeführt: Jürgen Peters zitiert die zentrale Aussage, die Abendroth, an zahlreichen Stellen dieses Beitrags variiert.⁵⁸

„Das entscheidende Moment des Gedankens der Sozialstaatlichkeit im Zusammenhang des Grundgesetzes besteht also darin, dass der Glaube an die immanente Gerechtigkeit der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufgehoben ist, und dass deshalb die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Gestaltung durch diejenigen Staatsorgane unterworfen, wird, in denen sich die demokratische Selbstbestimmung des Volkes repräsentiert.“⁵⁹

57 Wolfgang Abendroth (Fn. 44), S. 393.

58 Eine Zusammenstellung der Zitate bei: Peter Römer, Politik, Recht, Verfassung und Sozialstaat bei Wolfgang Abendroth. Zum Begriff der Politik bei Wolfgang Abendroth, Beiträge Bd.4 (Fn.25) S. 76-90 (85).

59 Wolfgang Abendroth, S. 343, (Zum Begriff Fn.1).

Jürgen Peters hat zu dem Zitat Abendroths hinzugefügt, es sei „eindeutig in der inhaltlichen Aussage! Und deshalb nicht weiter erläuterungsbedürftig!“⁶⁰

Peters hat Recht, wenn er die Aussage Abendroths eindeutig nennt. Etwas zu hoffnungsfroh ist Peters allerdings, wenn er sie für nicht weiter erläuterungsbedürftig hält, denn ungeachtet ihrer Eindeutigkeit ist es erforderlich, auf Fehldeutungen hinzuweisen.

So führt Otto Ernst Kempfen aus: „Inhaltlich ging es bekanntlich um den Streit, ob das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs.1 GG nur eine unverbindliche Programmanweisung oder eine normativ verpflichtende Vorschrift für die Einführung demokratischer Gesellschaftsstrukturen enthielt.“⁶¹; es sei um die soziale Öffnung „hin zu neuen Freiheiten“ gegangen. Für die Einführung demokratischer Gesellschaftsstrukturen hat sich Abendroth stets eingesetzt, aber ihm ging es um mehr. Er wollte die Grundlagen der Gesellschaft, also die monopolkapitalistischen Eigentumsverhältnisse umgestalten, aber einen Auftrag zur Umgestaltung hat er dem Grundgesetz nicht entnommen.

So auch Joachim Perels, der erläutert, Abendroth halte daran fest, „dass sich aus dem Grundgesetz nicht der gleichsam einklagbare, verfassungsrechtlich normierte Anspruch ergibt, die privatwirtschaftliche Ordnung zu überwinden.“⁶² Wenn Perels allerdings hinzufügt, Abendroth habe aus dem Rechtsgrundsatz des sozialen Rechtsstaats gefolgert, dass „der Schaffung einer gemeinwirtschaftlichen Ordnung keine verfassungsrechtlichen Schranken entgegenstehen“⁶³, könnte der Irrtum entstehen, dass Abendroth nur eine sozialdemokratisch inspirierte Gemeinwirtschaft für möglich erachtete; ihm ging es in seinem Sozialstaatsbeitrag jedoch um die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit, eine sozialistische Gesellschaftsordnung mit staatlicher Planung und Leitung zu errichten.

Detlef Hensche, der sich stets eindrucksvoll für Demokratie und Sozialstaat eingesetzt hat, führt aus „Der Sozialstaatsauftrag verpflichtet, so Wolfgang Abendroth, „dass sich die formale Demokratie der staatlichen Organisation zur sozialen der

60 Jürgen Peters, Annäherungen an Wolfgang Abendroth, in: Urban, Buckmiller, Deppe (Hrg.), Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie. Zur Aktualität von Wolfgang Abendroth, Hamburg 2006, S. 12-20 (16).

61 Otto Ernst Kempfen, Perspektiven des Sozialstaats. Zu einem verfassungstheoretischen Konfliktfeld unter dem Grundgesetz, in: Koch (Hrsg.), Politik ist die Praxis der Wissenschaft vom Notwendigen. Helmut Ridder (1919-2007), München 2010, S. 201-216.

62 Joachim Perels, Zur Aktualität der Sozialstaatsinterpretation von Wolfgang Abendroth in: Urban, Buckmiller, Deppe (Hrg.), (Fn.60), S. 101-110 (104,105).

63 Perels, a.a.O.

Gesellschaft erweitert.“⁶⁴ Die demokratische und sozialstaatliche Verfassung legitimiere, „ja beauftragt dazu, die Gesellschaft zu verändern.“⁶⁵ Abendroths politische Ziele sind damit treffend bezeichnet; aber aus seiner Grundgesetzanalyse und aus seinen politischen Überlegungen zur Rolle des positiven Rechts und seiner Geltung ergibt sich kein Auftrag zur Veränderung der Gesellschaft in ihren Grundlagen; das sagt Abendroth sehr klar, sehr eindeutig.

Entschieden anderer Meinung ist Georg Fülberth; er stellt die Behauptung auf, Abendroth habe befunden: „Zurückdrängung der Kapitalmacht (bis zu ihrer Beseitigung) sei unmittelbarer Verfassungsauftrag...Man hat das abzuschwächen versucht: na ja das Grundgesetz sei eben für Sozialismus und Kapitalismus ‚offen‘. Abendroth verstand da keinen Spaß.“⁶⁶ – Es gehe darum, die Politische Ökonomie der Arbeiterklasse gegen diejenige des Kapitals zur Geltung zu bringen. Das ist wohl wahr, aber der Springpunkt ist, wie denn rechtlich diese Geltung durchgesetzt werden kann. Wer da von einem „unmittelbaren Verfassungsauftrag“ schreibt, verkehrt Abendroths Aussagen in ihr Gegenteil.

Fülberth nimmt auch auf die Forsthoff-Abendroth-Kontroverse Bezug und meint, für Forsthoff sei der Sozialstaat ein Blankettbegriff ohne praktische Bedeutung gewesen. Wesentlich ist jedoch die forsthoffsche Interpretation des Rechtsstaats, der eine, durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs.3 GG mit immerwährender Geltung ausgestattete Garantie der kapitalistischen Marktwirtschaft beinhalte; dem Sozialstaat komme Bedeutung zu, aber nur im Bereich der Verwaltung; auf Verfassungsebene seien Rechtsstaat und Sozialstaat unvereinbar. Dagegen hat sich Abendroth gewandt und die Offenheit des Grundgesetzes für den Sozialismus nachgewiesen.

Es war und ist alles andere als eine „Abschwächung“, wenn darauf insistiert wird, das Grundgesetz sei für Kapitalismus und Sozialismus gleichermaßen offen – was nicht heißen soll, es sei für jede Art des Kapitalismus und für jede Art des Sozialismus offen. Abendroth soll doch wohl nicht unterstellt werden, er habe den Kapitalismus für grundgesetzlich nicht möglich, mithin für verboten gehalten; es geht also

64 Detlef Hensche, Soziale Kämpfe sind stets auch Kämpfe um Verfassungspositionen. Sozialstaatsauftrag – Anmerkungen aus gewerkschaftlicher Sicht, in: Urban, Buckmiller, Deppe (Hrg.) (Fn. 60), S. 111-126 (111).

65 Hensche, a.a.O., S. 112.

66 Georg Fülberth, Partisanenprofessor im Lande der Mitläufer, <http://www.freitag.de/2006/17/06170601.php>.

nur um die Offenheit für den Sozialismus.⁶⁷ Die These von Abendroth, auch der Sozialismus sei grundgesetzlich möglich, wurde und wird als entschiedenes Eintreten für den Sozialismus auch mit rechtlichen Mitteln angesehen, weshalb Abendroth immer in einer Außenseiterposition geblieben ist; diese These sollte man nicht bagatellisieren.

Abendroth hat die Waffe des Rechts für den Emanzipationskampf der Lohnabhängigen sehr sorgfältig und fein geschliffen und sich mit all seiner Kraft für den demokratischen, den sozialen und den sozialistischen Staat eingesetzt. Fülberth ergreift diese Waffe nicht und schwingt stattdessen das Papierschwert: „unmittelbarer Verfassungsauftrag“. Das ist nicht mehr spaßig.

Ein anderer aber hat die Waffe neu geschliffen: Gerhard Stuby.⁶⁸ Er erweitert die These Abendroths, Art. 20 Abs.1 GG ermögliche die Transformation der bestehenden kapitalistischen Gesellschaft zur einer allgemeinen Theorie, die den transformatorischen Gehalt jedes Rechts herausarbeitet. Zugleich weist er auf den Völkerrechtler Abendroth hin und auf die Kontinuität seiner Argumentation.

Es hängt von der konkreten politischen und gesellschaftlichen Lage und den jeweiligen Macht- und Klassenverhältnissen ab, in welchem Maße, mit welcher Geschwindigkeit und auf welchen Gebieten die Transformation sich vollzieht; eine Transformation, die gewiss nicht nur, aber doch immer auch rechtlich gesteuert wird.⁶⁹ Abendroth ist, wie zutreffend festgestellt wurde, aktuell,⁷⁰ wenn es „darauf ankommt, dem demokratischen Willensbildungsprozess zur Geltung zu verhelfen“

67 Vgl. Andreas Diers, Henning Tegeler, Transformation des Kapitalismus. Vom Rätegedanken zur Formel vom „demokratischen und sozialen Rechtsstaat“, *junge welt* Nr.101, 2. Mai 2006, thema, S. 10.

68 Gerhard Stuby, Abendroths These des „transformatorischen“ Charakters von Verfassungs- und Völkerrecht, in: Urban, Buckmiller, Deppe (Hrg.) (Fn.60), S. 125-141.

69 Zur Aktualität Abendroths vgl. auch: Hans Heinz Holz, Umkämpftes Recht, *junge welt* Nr. 102, 3. Mai 2006, thema, S. 10, 11.; Norman Paech, Wertewandel oder Strukturveränderung. Wolfgang Abendroths Stellung in der gegenwärtigen Demokratiedebatte, *Z Nr. 21*, März 1995, S. 35-46.

70 Auch der vor bald 60 Jahren geschriebene Sozialstaatsbeitrag ist aktuell, obwohl durch die Mitgliedschaft der BRD in der EU und anderen internationalen Institutionen sowie durch den 2+4 Vertrag sozialistische Veränderungen nicht mehr durch *einfaches* Gesetz vorgenommen werden können; aber die abendrothsche Widerlegung der Behauptung Forsthoffs, nur eine kapitalistische Wirtschaftsordnung sei rechtlich möglich und könne, wegen der Ewigkeitsklausel des Art.79 Abs. 3, auch durch *verfassungsänderndes* Gesetz nicht umgestaltet werden, bleibt aktuell. Eine Partei, die solch eine Änderung anstrebt, kann deshalb nicht als verfassungswidrig verfolgt und verboten werden; vgl. zu diesen Problemen: Peter Römer, Nach 50 Jahren: Wolfgang Abendroths Sozialstaatsinterpretation (2004) in: Beiträge Bd.1, Das kapitalistische Privateigentum, (Fn.25) S. 159-187.

auch innerhalb der „Weltgesellschafts- und Weltwirtschaftsgesellschaft.“⁷¹ Von Abendroth kann man lernen, die politischen und rechtlichen Verhältnisse in ihrem Zusammenhang zu analysieren, um den Weg zu erkennen, auf dem es gilt voranzuschreiten, wenn Demokratie allseitig verwirklicht werden soll.

71 Oliver Eberl, Andreas Fischer-Lescano (Fn.48), S. 585.